



Satzung des Vereins Trott-war e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Trott-war e.V.; er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

§ 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, ein Forum zu schaffen, in dem wohnungslose und arbeitslose Menschen oder Menschen in ähnlichen Lagen ihre Lebenssituation, mit dem Ziel einer positiven Veränderung, darstellen können.

Dies soll u. a. durch die Herausgabe einer Zeitung geschehen, an der diese Menschen sowohl bei der Erstellung als auch bei deren Vertrieb mitwirken. Überschüsse sollen dazu verwendet werden, Hilfen für Menschen zu finanzieren, die sich in einer Lage gemäß Absatz 1 befinden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Gemeinnützigkeit & Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Vereine betrifft.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Beschluß über die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung. Diese kann geändert oder ergänzt werden.
2. Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassenwarts, des Schriftführers und des Kassenprüfers,
3. Entgegennahme und Beschluß der Rechnungslegung und Verabschiedung des Haushalts.
4. Ausschluß eines Mitglieds (siehe § 17)
5. Auflösung des Vereins (siehe § 18)

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Satzungsänderungen ist Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlußfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Diese ist immer beschlußfähig.

§ 9 Haftung

Es haftet das Vereinsvermögen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei Stellvertretern des Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer



Der Vorsitzende allein oder beide Stellvertreter gemeinsam vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

§ 11 Geschäftsführung

Der Vorstand kann Geschäftsführer benennen, insbesondere zur Führung von Zweckbetrieben. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 12 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 14 Kuratorium

Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen. Mitglieder des Kuratoriums müssen dem Verein Trott-war e.V. nicht angehören.

Das Kuratorium besteht aus bis zu fünf Personen. Das Kuratorium unterstützt die Aufgaben des Vorstands und berät ihn in fachlichen Fragen des Vereinszwecks und des Vereinsziels.

§ 15 Mitgliedsbeiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Bei niedrigem Einkommen kann Herabsetzung oder Erlass beantragt werden. Die Entscheidung liegt beim Vorstand.



§ 16 Rechnungsprüfer

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer überwacht die Kassengeschäfte des Vereins zusammen mit dem Vorstand. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 17 Ausschluß

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen und die Belange des Vereins schädigt oder seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nach der Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt.

Sollte nach Berichtigung der Verbindlichkeiten ein Restvermögen verbleiben, so soll die Stadt Stuttgart mit der Maßgabe anfallberechtigt sein, dass dieses zur Unterstützung einer gemeinnützigen Körperschaft verwendet wird. Die Einwilligung des Finanzamts ist dazu erforderlich.

Stuttgart, den 18. Juni 2010

J. R. Spingler
1. Vorsitzender